

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2012

Herausgegeben in Hildesheim am 28. März 2012

Nr. 13

Inhalt	Seite
09.12.2011 - Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2011, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg	312
09.12.2011 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2012, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg	314
01.03.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2012	316
08.03.2012 - Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Söhle, Landkreis Hildesheim	319
12.03.2012 - Neuvergabe der Wegerechte für das Gasversorgungsnetz im Gebiet der Gemeinde Freden (Leine)	323
12.03.2012 - Neuvergabe der Wegerechte für das Stromversorgungsnetz im Gebiet der Gemeinde Everode	324
12.03.2012 - Neuvergabe der Wegerechte für das Stromversorgungsnetz im Gebiet der Gemeinde Freden (Leine)	325
12.03.2012 - Neuvergabe der Wegerechte für das Stromversorgungsnetz im Gebiet der Gemeinde Landwehr	326
12.03.2012 - Neuvergabe der Wegerechte für das Stromversorgungsnetz im Gebiet der Gemeinde Winzenburg	327
13.03.2012 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hildesheim	328

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Nachtragshaushaltssatzung

**des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2011, für die Bereiche
Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg**

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 – 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 EigBetrVO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan).

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

in den Einnahmen auf	17.531.557 €	(17.657.167 € Plan)
in den Ausgaben auf	16.957.107 €	(16.937.401 € Plan)

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 09.12.2011

(Schröder),
Verbandsgeschäftsführer

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass keine Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte.

Der Erfolgsplan liegt vom 18.04. – einschl. 26.04.2012 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 70, Hr. Lüders öffentlich aus.

Peine, 22.03.2012

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Haushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2012, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 – 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 EigBetrVO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan).

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

in den Einnahmen auf	17.545.619 €
in den Ausgaben auf	16.779.609 €

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 09.12.2011

(Schröder),
Verbandsgeschäftsführer

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass keine Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte.

Der Erfolgsplan liegt vom 18.04. – einschl. 26.04.2012 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 70, Hr. Lüders öffentlich aus.

Peine, 22.03.2012

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Haushaltssatzung

der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 1. März 2012 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	29.447.700,00 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	34.895.400,00 €
der außerordentlichen Erträge auf	50.000,00 €
der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.380.300,00 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.305.700,00 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.301.800,00 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.378.000,00 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.076.200,00 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.735.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

4.076.200,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

1.825.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

16.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **355 v.H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **380 v.H.**

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von

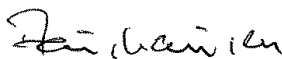
10.000,00 €

im Einzelfall als unerheblich.

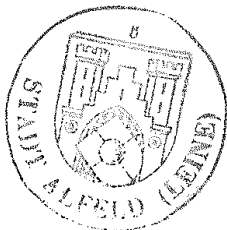
Mehraufwendungen bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Alfeld (Leine), 1. März 2012

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister



Seite 2



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 22.3.2012 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der nach § 122 Abs. 2 NKomVG genehmigungspflichtige Höchstbetrag der Liquiditätskredite in § 4 der Satzung wurde unter einer Auflage genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 29.3.2012 bis 10.4.2012 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine), Holzer Str. 33, Zimmer 12, Alfeld (Leine)

öffentlich aus.

Alfeld (Leine), 27.3.2012

Ort, Datum

**Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister**

**Verordnung
zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Gemeinde Söhlde, Landkreis Hildesheim**

(SOG-VO)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 08. März 2012 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Bezirk der Gemeinde Söhlde.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, insbesondere Straßen, Wege und Plätze, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand, die Eigentumsverhältnisse und straßenrechtliche Widmung. Zu den Verkehrsflächen gehören die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park, Halte- und Sicherheitsstreifen, die Geh-, Rad- und Reitwege.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gartenanlagen, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.

**§ 3
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Straßenlaternen, Lichtmasten, Brunnen, Bäume, Verkehrszeichen- und einrichtungen, Straßennamensschilder, Hausnummernhinweise, Feuermelder, Hydranten und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschmiert oder sonst in ihrer Funktionsfähigkeit/Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

**§ 4
Hausnummern**

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 m – 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße her abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen bzw. als ungültig zu kennzeichnen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 5 Tiere

- (1) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (2) Bissige Hunde sowie Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung oder ihren Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Schädigung von Personen oder Tieren besteht, müssen außerhalb von sicheren Einrichtungen einen bissicheren Maulkorb tragen und von einer geeigneten Person an der Leine geführt werden.

Geeignet ist eine Person im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie in der Lage ist, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

- (3) In öffentlichen Anlagen sowie in unmittelbarer Nähe von Schulen, Kindergärten-, spielkreisen, und –spielplätzen dürfen Hunde nicht frei umherlaufen; sie sind stets angeleint zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Friedhöfe und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Blindenhunde sind hiervon ausgenommen.
- (4) Pferdehalter und Pferdehalterinnen sowie Reiter und Reiterinnen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Pferdehalter bzw. die Pferdehalterin sowie der Reiter oder die Reiterin unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (5) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Gemeindegebiet verboten.

§ 6 Ausnahmeerlaubnisse

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde Söhlde zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Si-

cherheit zulässig und unbedenklich sind.

- (2) Die Erlaubnis bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Auflagen und Bedingungen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- ◆ entgegen § 3 Straßenlaternen, Lichtmasten, Brunnen, Bäume, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Straßennamenschilder, Hausnummernhinweise, Feuermelder, Hydranten und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, verdeckt, beklebt, beschmiert oder sonst in ihrer Funktionstätigkeit und Sichtbarkeit beeinträchtigt,
 - ◆ entgegen § 4 Abs. 1 als Eigentümer bzw. Eigentümerin eines Grundstückes sein bzw. ihr Grundstück nicht mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer versieht,
 - ◆ entgegen § 4 Abs. 2 Hausnummern anbringt, die sich nicht deutlich vom Hintergrund abheben, nicht beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten oder Nummernschilder verwendet, die nicht mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern nicht mindestens 7 cm hoch sind,
 - ◆ entgegen § 4 Abs. 3 die Hausnummer nicht an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m anbringt, wobei die Hausnummer nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein darf,
 - ◆ entgegen § 4 Abs. 4 bei einem Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite eines Gebäudes die Hausnummer nicht an der Vorderseite des Gebäudes oder unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes anbringt oder wenn das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze liegt und das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen ist, die Hausnummer nicht auch am Grundstückseingang anbringt,
 - ◆ entgegen § 4 Abs. 5 bei Änderung der Hausnummern, die neuen Hausnummern nicht entsprechend der Vorschriften des § 4 Abs. 1 bis 4 anbringt, das alte Nummernschild nicht durchstreicht bzw. als ungültig kennzeichnet, so dass die Nummer lesbar bleibt oder das alte Nummernschild nicht nach Ablauf von einem Jahr entfernt,
 - ◆ entgegen § 5 Abs. 1 als Hundehalter bzw. Hundehalterin oder als mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragte Person nicht verhütet, dass das Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt,
 - ◆ entgegen § 5 Abs. 1 letzter Satz nach der Verunreinigung durch Kot als Hundehalter bzw. Hundehalterin oder als mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person die Verunreinigung nicht unverzüglich säubert,
 - ◆ entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung Hunde ohne bisssicheren Maulkorb oder unangeleint führt, einen Hund führt ohne geeignet zu sein, als Tierhalterin, Tierhalter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragte Person, den Hund einer un-

geeigneten Person zur Führung überlässt,

- ◆ entgegen § 5 Abs. 3 in öffentlichen Anlagen sowie in unmittelbarer Nähe von Schulen, Kindergärten, -spielkreisen und -spielplätzen Hunde frei umherlaufen lässt und sie nicht anleint, bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an der Leine führt und Hunde auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Fried- und Schulhöfe mitnimmt,
 - ◆ entgegen § 5 Abs. 4 als Pferdehalter, Pferdehalterin, Reiter oder Reiterin nicht verhütet, dass das Tier öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt bzw. nach einer Verunreinigung nicht unverzüglich die Säuberung vornimmt oder veranlasst,
 - ◆ entgegen § 5 Abs. 5 wildlebende Tauben im Gemeindegebiet füttert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Verordnung hat eine Geltungsdauer von 10 Jahren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Söhlde, den 08. März 2012

Gemeinde Söhlde
Der Bürgermeister



Bender

Gemeinde Freden (Leine)
Der Bürgermeister

Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) über die Neuvergabe der Wegerechte für das Gasversorgungsnetz im Gebiet der Gemeinde Freden (Leine)

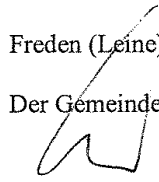
Mit Bekanntmachung der Gemeinde Freden (Leine), veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 10.09.2009, hat die Gemeinde Freden (Leine) gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG für das Gebiet der Gemeinde Freden (Leine) das Auslaufen des Gaskonzessionsvertrages angezeigt und Versorgungsunternehmen aufgefordert, ihr Interesse am Neuabschluss eines Gaskonzessionsvertrages zu bekunden.

Unter Bezug auf die Bekanntmachungen haben zwei Energieversorgungsunternehmen ihr Interesse am Abschluss des Konzessionsvertrages bekundet. Anhand einer mit der Angebotsaufforderung den Bietern bekannt gegebenen Bewertungsmatrix hat die Gemeinde die eingegangenen Angebote ausgewertet. Es ist nur ein Angebot von der E.ON Avacon AG abgegeben worden. Die E.ON Avacon AG hat 62,50 von 120 erreichbaren Punkten der Bewertungsmatrix erreicht. Als einziges Angebot stellte das Angebot der E.ON Avacon AG gleichzeitig das beste Angebot dar.

Nach eingehender Prüfung und Auswertung des Angebotes hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 17.01.2012 einstimmig beschlossen, einen reinen Konzessionsvertrag mit der E.ON Avacon AG, Gronau (Leine), abzuschließen. Der neue Vertrag sieht eine Laufzeit von 20 Jahren ab dem 13.08.2012 vor.

Freden (Leine), den 12.3.2012

Der Gemeindedirektor


(Wecke)

**Gemeinde Everode
Der Bürgermeister**

Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) über die Neuvergabe der Wegerechte für das Stromversorgungsnetz im Gebiet der Gemeinde Everode

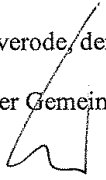
Mit Bekanntmachung der Gemeinde Everode, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 10.09.2009, hat die Gemeinde Everode gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG für das Gebiet der Gemeinde Everode das Auslaufen des Stromkonzessionsvertrages angezeigt und Versorgungsunternehmen aufgefordert, ihr Interesse am Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages zu bekunden.

Unter Bezug auf die Bekanntmachungen haben zwei Energieversorgungsunternehmen ihr Interesse am Abschluss des Konzessionsvertrages bekundet. Anhand einer mit der Angebotsaufforderung den Bietern bekannt gegebenen Bewertungsmatrix hat die Gemeinde die eingegangenen Angebote ausgewertet. Es ist nur ein Angebot von der Überlandwerke Leinetal GmbH abgegeben worden. Die Überlandwerke Leinetal GmbH hat 68,29 von 120 erreichbaren Punkten der Bewertungsmatrix erreicht. Die Überlandwerke Leinetal GmbH hat der Gemeinde Einflussnahmemöglichkeiten auf die Aufgabenerfüllung, die höchst möglichen wirtschaftlichen Leistungen unter Beachtung des § 3 Abs. 2 KAV, Leistungen zur Qualität der Leistungserbringung und örtlichen Verankerung des Unternehmens sowie zur Kundenfreundlichkeit angeboten. Schließlich hat sie der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Als einziges Angebot stellte das Angebot der Überlandwerke Leinetal GmbH gleichzeitig das beste Angebot dar.

Nach eingehender Prüfung und Auswertung des Angebotes hat der Rat der Gemeinde Everode in seiner Sitzung am 19.01.2012 einstimmig beschlossen, einen reinen Konzessionsvertrag mit der Überlandwerke Leinetal GmbH, Gronau (Leine), abzuschließen. Der neue Vertrag sieht eine Laufzeit von 20 Jahren ab dem 14.12.2012 vor.

Everode, den 12.3.2012

Der Gemeindedirektor


(Wecke)

Gemeinde Freden (Leine)
Der Bürgermeister

Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) über die Neuvergabe der Wegerechte für das Stromversorgungsnetz im Gebiet der Gemeinde Freden (Leine)

Mit Bekanntmachung der Gemeinde Freden (Leine), veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 10.09.2009, hat die Gemeinde Freden (Leine) gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG für das Gebiet der Gemeinde Freden (Leine) das Auslaufen des Stromkonzessionsvertrages angezeigt und Versorgungsunternehmen aufgefordert, ihr Interesse am Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages zu bekunden.

Unter Bezug auf die Bekanntmachungen haben zwei Energieversorgungsunternehmen ihr Interesse am Abschluss des Konzessionsvertrages bekundet. Anhand einer mit der Angebotsaufforderung den Bietern bekannt gegebenen Bewertungsmatrix hat die Gemeinde die eingegangenen Angebote ausgewertet. Es ist nur ein Angebot von der Überlandwerke Leinetal GmbH abgegeben worden. Die Überlandwerke Leinetal GmbH hat 68,29 von 120 erreichbaren Punkten der Bewertungsmatrix erreicht. Die Überlandwerke Leinetal GmbH hat der Gemeinde Einflussnahmemöglichkeiten auf die Aufgabenerfüllung, die höchst möglichen wirtschaftlichen Leistungen unter Beachtung des § 3 Abs. 2 KAV, Leistungen zur Qualität der Leistungserbringung und örtlichen Verankerung des Unternehmens sowie zur Kundenfreundlichkeit angeboten. Schließlich hat sie der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Als einziges Angebot stellte das Angebot der Überlandwerke Leinetal GmbH gleichzeitig das beste Angebot dar.

Nach eingehender Prüfung und Auswertung des Angebotes hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 17.01.2012 einstimmig beschlossen, einen reinen Konzessionsvertrag mit der Überlandwerke Leinetal GmbH, Gronau (Leine), abzuschließen. Der neue Vertrag sieht eine Laufzeit von 20 Jahren ab dem 14.12.2012 vor.

Freden (Leine), den 12.3.2012

Der Gemeindedirektor

(Wecke)

**Gemeinde Landwehr
Die Bürgermeisterin**

Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) über die Neuvergabe der Wegerechte für das Stromversorgungsnetz im Gebiet der Gemeinde Landwehr

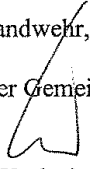
Mit Bekanntmachung der Gemeinde Landwehr, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 10.09.2009, hat die Gemeinde Landwehr gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG für das Gebiet der Gemeinde Landwehr das Auslaufen des Stromkonzessionsvertrages angezeigt und Versorgungsunternehmen aufgefordert, ihr Interesse am Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages zu bekunden.

Unter Bezug auf die Bekanntmachungen haben zwei Energieversorgungsunternehmen ihr Interesse am Abschluss des Konzessionsvertrages bekundet. Anhand einer mit der Angebotsaufforderung den Bietern bekannt gegebenen Bewertungsmatrix hat die Gemeinde die eingegangenen Angebote ausgewertet. Es ist nur ein Angebot von der Überlandwerke Leinetal GmbH abgegeben worden. Die Überlandwerke Leinetal GmbH hat 68,29 von 120 erreichbaren Punkten der Bewertungsmatrix erreicht. Die Überlandwerke Leinetal GmbH hat der Gemeinde Einflussnahmemöglichkeiten auf die Aufgabenerfüllung, die höchst möglichen wirtschaftlichen Leistungen unter Beachtung des § 3 Abs. 2 KAV, Leistungen zur Qualität der Leistungserbringung und örtlichen Verankerung des Unternehmens sowie zur Kundenfreundlichkeit angeboten. Schließlich hat sie der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Als einziges Angebot stellte das Angebot der Überlandwerke Leinetal GmbH gleichzeitig das beste Angebot dar.

Nach eingehender Prüfung und Auswertung des Angebotes hat der Rat der Gemeinde Landwehr in seiner Sitzung am 24.01.2012 einstimmig beschlossen, einen reinen Konzessionsvertrag mit der Überlandwerke Leinetal GmbH, Gronau (Leine), abzuschließen. Der neue Vertrag sieht eine Laufzeit von 20 Jahren ab dem 14.12.2012 vor.

Landwehr, den 12.3.2012

Der Gemeindedirektor


(Wecke)

Gemeinde Winzenburg
Der Bürgermeister

Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) über die Neuvergabe der Wegerechte für das Stromversorgungsnetz im Gebiet der Gemeinde Winzenburg

Mit Bekanntmachung der Gemeinde Winzenburg, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 10.09.2009, hat die Gemeinde Winzenburg gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG für das Gebiet der Gemeinde Winzenburg das Auslaufen des Stromkonzessionsvertrages angezeigt und Versorgungsunternehmen aufgefordert, ihr Interesse am Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages zu bekunden.

Unter Bezug auf die Bekanntmachungen haben zwei Energieversorgungsunternehmen ihr Interesse am Abschluss des Konzessionsvertrages bekundet. Anhand einer mit der Angebotsaufforderung den Bietern bekannt gegebenen Bewertungsmatrix hat die Gemeinde die eingegangenen Angebote ausgewertet. Es ist nur ein Angebot von der Überlandwerke Leinetal GmbH abgegeben worden. Die Überlandwerke Leinetal GmbH hat 68,29 von 120 erreichbaren Punkten der Bewertungsmatrix erreicht. Die Überlandwerke Leinetal GmbH hat der Gemeinde Einflussnahmemöglichkeiten auf die Aufgabenerfüllung, die höchst möglichen wirtschaftlichen Leistungen unter Beachtung des § 3 Abs. 2 KAV, Leistungen zur Qualität der Leistungserbringung und örtlichen Verankerung des Unternehmens sowie zur Kundenfreundlichkeit angeboten. Schließlich hat sie der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Als einziges Angebot stellte das Angebot der Überlandwerke Leinetal GmbH gleichzeitig das beste Angebot dar.

Nach eingehender Prüfung und Auswertung des Angebotes hat der Rat der Gemeinde Winzenburg in seiner Sitzung am 26.01.2012 einstimmig beschlossen, einen reinen Konzessionsvertrag mit der Überlandwerke Leinetal GmbH, Gronau (Leine), abzuschließen. Der neue Vertrag sieht eine Laufzeit von 20 Jahren ab dem 14.12.2012 vor.

Winzenburg, den 12.3.2012

Der Gemeindedirektor

(Wecke)

1. Satzung

zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nds.GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (Nds.GVBl. S. 491), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 05.03.2012 folgende 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hildesheim vom 10.09.2007 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Stadtmitte I“ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hildesheim, 13.03.2012



Kurt Machens
Oberbürgermeister